



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 3/17

MA 40 und Unternehmung

Wiener Krankenanstaltenverbund,

Prüfung der Vergabe von Stiftungsmitteln

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenartig die Vergabe von Stiftungsmitteln an bedürftige Personen im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2016 durch die Magistratsabteilung 40, der die Verwaltung von Stiftungen mit mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken oblag.

Die dazu eingerichtete Geschäftsstelle hatte dafür gut strukturierte und nachvollziehbare Abläufe entwickelt. Die sehr detaillierten Prozesse zur Feststellung der Bedürftigkeit verursachten jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand und schränkten gleichzeitig die Möglichkeit zur Antragstellung für die Begünstigten ein. Hinsichtlich der Verwaltungsökonomie und der Unterstützung bei der Beantragung wurden daher Empfehlungen an die Magistratsabteilung 40 und die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund ausgesprochen. In einigen Fällen war bei der Vergabe von Stiftungsmitteln der Stiftungszweck nicht ausreichend beachtet worden, was ebenfalls zu einer diesbezüglichen Empfehlung führte.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Allgemeines	7
3. Rechtliche Grundlagen	8
3.1 Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz.....	8
3.2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.....	9
3.3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015.....	10
3.4 Bundesabgabenordnung	10
3.5 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	10
4. Vorgehensweise bei der Vergabe von Stiftungsmitteln	11
4.1 Personal zur Vergabe von Stiftungsmitteln.....	11
4.2 Prozesse zur Vergabe von Stiftungsmitteln	11
4.3 Aktenführung	12
5. Prüfung von fünf ausgewählten Stiftungen	12
5.1 Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen	13
5.2 Max und Marie Menger Stiftung.....	15
5.3 Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke	17
5.4 Ludwig Resch-Familienstiftung.....	18
5.5 Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung.....	20
6. Feststellungen	23
6.1 Vergabe von Stiftungsmitteln.....	23
6.2 Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen, Max und Marie Menger Stiftung, Ludwig Resch-Familienstiftung.....	23
6.3 Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke und Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung.....	24
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vermögen der Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, allein- stehender Menschen.....	14
Tabelle 2: Vermögen der Max und Marie Menger Stiftung	16
Tabelle 3: Vermögen der Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke	18
Tabelle 4: Vermögen der Ludwig Resch-Familienstiftung	19
Tabelle 5: Vermögen der Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung.....	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BAO.....	Bundesabgabenordnung
BStFG 2015.....	Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
GED.....	Generaldirektion
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die der Magistratsabteilung 40 obliegende Vergabe von Stiftungsmitteln einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 40 obliegende Verwaltung von Stiftungen mit mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken einer Prüfung.

Der Prüfungsschwerpunkt lag auf der Vergabe der Stiftungsmittel. Dabei handelte es sich neben der Vermögensverwaltung um den zweiten Hauptprozess der Stiftungsverwaltung. Angemerkt wird, dass Ende des Jahres 2015 eine umfassende magistratsinterne Prüfung der Vermögensverwaltung stattgefunden hatte, weshalb dieser Bereich nicht im Fokus der gegenständlichen Einschau stand.

Die Einschau erfolgte in der Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung, die in der Magistratsabteilung 40 eingerichtet war. Ergänzende Prüfungshandlungen wurden im Krankenanstaltenverbund durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

2. Allgemeines

Von der Magistratsabteilung 40 wurden zum Zeitpunkt der Einschau insgesamt 44 Stiftungen verwaltet, von denen 17 bundesgesetzlichen Regelungen unterlagen, während bei den restlichen die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Stiftungen zu beachten waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wählte anhand der in den Rechnungsabschlüssen der Bundeshauptstadt Wien dargestellten Auflistung des Geldinventars der in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Stiftungen fünf zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Vergabe von Stiftungsmitteln aus. Grundlage für diese zufällige Auswahl bildete das ausgewiesene Geldvermögen, welches in vier Fällen zwischen rd. 1,30 Mio. EUR und rd. 2,30 Mio. EUR betrug, während es in einem Fall lediglich weniger als 700,-- EUR ausmachte.

Daneben verfügten drei der ausgewählten Stiftungen auch noch über Immobilienvermögen, das mit zuletzt rd. 0,55 Mio. EUR, 0,19 Mio. EUR und 0,61 Mio. EUR bewertet war.

Neben der Vermögensverwaltung oblag der Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung auch die Vergabe von Stiftungsmitteln, die durch die Erträge des Stiftungsvermögens erwirtschaftet wurden. Für die Vergabe der Zuwendungen hatte die Magistratsabteilung 40 nachstehend angeführte Grundprinzipien definiert:

- Subsidiaritätsprinzip: Zuwendungen konnten nur nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Anspruchsleistungen zuerkannt werden.
- Einmaligkeitsprinzip: In der Regel wurden Zuwendungen nur einmalig im Sinn einer "Hilfe in besonderen Notlagen" gewährt.
- Unmittelbarkeits- und Identitätsprinzip: Zuwendungen konnten direkt zugunsten einer Person erfolgen, die auch dem in der jeweiligen Stiftungssatzung normierten Personenkreis angehören musste.
- Nachhaltigkeitsprinzip: Eine nachhaltige Perspektive musste durch die Zuwendung zu erwarten oder gegeben sein.

- Anspruchsprinzip: Auf Zuwendungen aus Stiftungsgeldern bestand kein Rechtsanspruch.
- Beachtung des Stiftungszweckes: Zuwendungen mussten dem in der jeweiligen Stiftungssatzung festgelegten Zweck entsprechen.
- Höhe der Zuwendung: Die finanzielle Größe der Zuwendungen hatte sich an den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu orientieren.

Die aus den Stiftungssatzungen der von der Magistratsabteilung 40 verwalteten Stiftungen hervorgehenden Zwecke wurden folgendermaßen kategorisiert:

- Obdachlose bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Personen,
- behinderte Personen,
- Kinder, Jugendliche und Familien,
- hilfsbedürftige Personen bzw. allgemeine Armutsprävention,
- erkrankte Personen.

Ansuchen um Zuwendungen konnten sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen ausschließlich an die Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung richten. Diese prüfte, ob das gegenständliche Ersuchen grundsätzlich zu befürworten war. In weiterer Folge wurden eine Zuteilung zu einer bestimmten Stiftung im Hinblick auf den Inhalt des Ersuchens und dessen Übereinstimmung mit dem Zweck sowie des begünstigten Personenkreises und schließlich der verfügbaren Mittel vorgenommen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz fand auf jene Stiftungen Anwendung, die zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt waren und deren Zwecke nicht über den Interessenbereich des Landes Wien hinausgingen.

Zur Errichtung einer Stiftung bedurfte es einer als Stiftungserklärung bezeichneten Anordnung der stiftenden Person. Diese hatte eine Willenserklärung, ein bestimmtes Vermögen (Stammvermögen) dauerhaft zu widmen, die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes und die Festlegung des Sitzes der Stiftung in Wien zu enthalten.

Über die Zulässigkeit der Errichtung der Stiftung hatte der Magistrat der Stadt Wien als Stiftungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Mit dessen Rechtskraft erlangte die Stiftung Rechtspersönlichkeit. Im Namen der Stiftung war neben der ausdrücklichen Bezeichnung als Stiftung der Name einer physischen oder juristischen Person und bzw. oder ein Hinweis auf den Stiftungszweck anzuführen. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung oblagen einem von der Stiftungsbehörde zu bestimmenden Stiftungskurator, der auch eine Stiftungssatzung vorzulegen hatte. Diese Satzung hatte u.a. neben der Bezeichnung der Stiftungsorgane und der Benennung von deren Aufgaben den Stiftungszweck, die Verwendung der Erträge, den begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Stiftungsgenusses zu enthalten.

Die Aufsicht über die Stiftungen oblag der Stiftungsbehörde. Dieser waren die Art der Anlage des Stiftungsvermögens, die jedenfalls mündelsicher zu erfolgen hatte, sowie diesbezügliche Änderungen nachzuweisen. Jährlich waren Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die bei einem Stiftungsvermögen von mehr als 1 Mio. EUR von einer Abschlussprüferin bzw. einem Abschlussprüfer geprüft sein mussten. Als Beilage war ein Tätigkeitsbericht über die im Sinn des Stiftungszweckes erbrachten Leistungen anzuschließen.

Stiftungen waren aufzulösen, wenn kein Stiftungsvermögen mehr vorhanden war oder das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreichte. Im letzten Fall war unter der Voraussetzung, dass durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftungszweck über mindestens zehn Jahre gewährleistet werden konnte, eine Umwandlung in einen Fonds vorzunehmen.

3.2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Innerhalb des Betrachtungszeitraumes galt bis zum 31. Dezember 2015 das aus dem Jahr 1975 stammende Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, welches im Wesentlichen mit dem Wiener Stiftungs- und Fondsgesetz übereinstimmende Bestimmungen (s. Pkt. 3.1) enthielt. Sein Anwendungsbereich bezog sich auf jene Stiftungen, deren Zwecke über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgingen.

3.3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Das BStFG 2015 enthielt vielfach gleichlautende bzw. von ihrer Zielsetzung vergleichbare Inhalte wie die im Pkt. 3.2 angeführte Rechtsvorschrift, jedoch waren diese häufig detaillierter ausgeführt. Hinsichtlich der Definitionen der Gemeinnützigkeit sowie der Mildtätigkeit wurde auf die BAO verwiesen. Abweichend vom zuvor gültigen Gesetz war u.a. die Vorgabe, dass das Stiftungsvermögen bei der Errichtung zumindest 50.000,-- EUR zu betragen hatte bzw. die Stiftung bei Unterschreitung dieses Betrages aufzulösen war.

Als Stiftungsbehörde bestimmte das Gesetz - sofern sich aus den Satzungen der Stiftung nicht die Zuständigkeit eines Bundesministers ergab - den Landeshauptmann, der mittels Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörden mit dieser Aufgabe betrauen konnte. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich nach dem in der Gründungserklärung (entspricht der Stiftungserklärung gemäß dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz) angegebenen Sitz der Stiftung.

3.4 Bundesabgabenordnung

Die BAO definierte ausschließlich solche Zwecke als gemeinnützig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wurde. Eine solche Förderung lag nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützte. Dies galt u.a. für die Förderung der Gesundheitspflege oder der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen. Als mildtätig waren Zwecke bezeichnet, die zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen dienten. Die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen hatten ausschließlich und unmittelbar der Förderung ihrer Zwecke zu dienen.

3.5 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Wie bereits im Pkt. 1.1 erwähnt, war die Magistratsabteilung 40 für die Verwaltung von Stiftungen mit mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken sowie die Vertretung dieser Stiftungen nach außen und die Vergabe von Stiftungsmitteln zuständig.

Die behördlichen Angelegenheiten der Stiftungen waren entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 62 zugeordnet, während die Verwaltung und Erhaltung von unbebauten Grundflächen, die sich im Eigentum von Stiftungen befanden, der Magistratsabteilung 49 bzw. der Magistratsabteilung 69 oblag.

4. Vorgehensweise bei der Vergabe von Stiftungsmitteln

4.1 Personal zur Vergabe von Stiftungsmitteln

In der Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung waren im Betrachtungszeitraum neben dem Leiter zwei Mitarbeitende im Ausmaß von 1,50 VZÄ mit der Vergabe von Stiftungsmitteln betraut.

Entsprechend den Arbeitsplatzbeschreibungen oblagen den beiden Genannten im Wesentlichen die Antragsverwaltung und die Antragsbearbeitung, die Abwicklung der Zuwendungen in Entsprechung der Stiftungszwecke, die Überprüfung der Nachweise bzw. Belege sowie die qualitative und quantitative Erhöhung der satzungsgemäßen Zuwendungen. Darüber hinaus waren u.a. administrative Prozesse zu strukturieren und sicherzustellen sowie Berichte und Dokumentationen für unterschiedliche Zwecke zu erstellen.

4.2 Prozesse zur Vergabe von Stiftungsmitteln

Zur Durchführung der Vergabe von Stiftungsmitteln bestanden Geschäftsprozessmodelle, die den Ablauf der Zuwendungsgewährung strukturiert darstellten. Demnach war nach dem Einlangen einer schriftlichen oder mündlichen Anfrage von den mit der Vergabe von Stiftungsmitteln betrauten Mitarbeitenden die Situation vorab zu klären. Im Fall, dass eine positive Erledigung erwartet werden konnte, war ein entsprechendes Formular (s. Pkt. 4.3) an die antragstellende Person bzw. Organisation zu senden. Im darauffolgenden Ermittlungsverfahren waren die rückgemittelten Unterlagen zu prüfen und bei Unvollständigkeit zu urgieren. Bei Übereinstimmung des Ansuchens mit dem Stiftungszweck, dem begünstigten Personenkreis sowie Vorhandensein ausreichender Stiftungsmittel konnten Zuwendungen nach Genehmigung durch die dazu berufenen Stiftungsorgane ausgeschüttet werden.

4.3 Aktenführung

Die Beantragungen und Vergaben von Stiftungsmitteln waren in einer Datenbank ausführlich dokumentiert, welche nach unterschiedlichen Kriterien ausgewertet werden konnte. Die Führung der individuellen Zuwendungsakten erfolgte - mit Ausnahme der Protokollierung - überwiegend in Papierform.

Einzelpersonen hatten ihre Ansuchen im Weg eines umfangreichen Formulars zu stellen, anhand dessen die Begründung, die Einkommens- und Vermögenssituation, die Bedürftigkeit etc. geprüft bzw. dokumentiert wurde. Diesem Formular waren zur Bestätigung bestimmter Angaben ergänzend weitere Unterlagen anzuschließen. Für Beträge in der Größenordnung von bis zu rd. 500,-- EUR kam ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung, sofern aus amtlichen Quellen die im Formular erhobenen Grundlagen hervorgingen. Auch für Ansuchen, die im Weg von Organisationen z.B. für Gruppenaktivitäten gestellt wurden, waren für die einzelnen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer alle notwendigen Angaben im Formularweg bekannt zu geben und ebenfalls mit Belegen nachzuweisen.

Die Überprüfung der vorgesehenen Unterlagen erforderte oftmals Rückfragen bzw. die Nachforderung weiterer Dokumente, was in etlichen Fällen zu vergleichsweise langen Entscheidungszeiträumen führte. Die Zahl der Anträge lag im Betrachtungszeitraum zwischen 116 und 131 pro Jahr, wobei zwischen 7 und 12 abgelehnt und zwischen 5 und 19 storniert wurden.

5. Prüfung von fünf ausgewählten Stiftungen

Im Rahmen der gegenständlichen Einschau nahm der Stadtrechnungshof Wien Prüfungshandlungen in der Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen, in der Max und Marie Menger Stiftung, in der Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke, in der Ludwig Resch-Familienstiftung sowie in der Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung vor.

Die drei erstgenannten Stiftungen unterlagen dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, da der gemäß dem Stiftungszweck begünstigte Personenkreis auf Wien beschränkt war. Demgegenüber war bei den beiden übrigen in die Einschau einbezo-

genen Stiftungen entsprechend den Stiftungssatzungen keine Beschränkung auf die Interessensphäre des Landes Wien gegeben, womit das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowie in der Folge das BStFG 2015 zur Anwendung kam.

5.1 Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen

5.1.1 Von den fünf in die Einschau einbezogenen Stiftungen oblag gemäß Stiftungssatzung lediglich in diesem Fall die Verwaltung und Vertretung der Stiftung nach außen einem Kuratorium. Dieses bestand aus einer Kuratorin bzw. einem Kurator sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die Bestellung dieser Organe hatte durch die Stiftungsbehörde zu erfolgen. Zum Kurator der Stiftung war im Betrachtungszeitraum der Leiter der Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung in der Magistratsabteilung 40 bestimmt.

Verwaltungsagenden, die nicht dem Kuratorium vorbehalten waren, oblagen der Kuratorin bzw. dem Kurator. Diese bzw. dieser konnte zur Vollziehung ihrer bzw. seiner Aufgaben die Unterstützung von Mitarbeitenden in Anspruch nehmen. Die Tätigkeiten der Stiftungsorgane erfolgten ehrenamtlich, wobei ausschließlich ein Ersatz der notwendigen Barauslagen vorgesehen war.

5.1.2 Laut der zuletzt im Jahr 2014 geänderten Satzung sollten aus den Erträgen der Stiftung Mittel bereitgestellt werden, um alten, alleinstehenden oder auf fremde Hilfe angewiesenen Menschen Unterstützung und Hilfe bei deren Pflege und sonstiger Betreuung zu gewähren.

Dies konnte u.a. durch die Einrichtung oder Finanzierung von Pflege- und Betreuungsdiensten oder die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten erfolgen. Überdies war die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Programmen erwähnt, die zur Erhöhung der Lebensfreude und Bewahrung vor Vereinsamung alter Menschen geeignet waren.

Voraussetzung für die Begünstigung war lt. Satzung "*das Erreichen des 60. Lebensjahres sowie ein Hauptwohnsitz in Wien, der seit mindestens 2 Jahren bzw. über einen früheren Zeitraum von wenigstens 20 Jahren bestehen musste*".

5.1.3 In der nachstehenden Tabelle wurde die Entwicklung des Stiftungsvermögens im Betrachtungszeitraum dargestellt:

Tabelle 1: Vermögen der Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in %
Geldvermögen	2.309.594,65	2.307.906,99	2.304.156,01	5.438,64	-0,2
Immobilien- und sonstiges Vermögen	-	-	-	-	-
Summe	2.309.594,65	2.307.906,99	2.304.156,01	5.438,64	-0,2

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tab. 1 zeigt, verfügte die Stiftung über kein Immobilienvermögen. Das Geldvermögen setzte sich zu einem geringen Teil aus Guthaben auf Konten und zum größten Teil aus Wertpapieren zusammen. Die erzielten Erträge aus diesem Vermögen lagen im Betrachtungszeitraum jährlich zwischen rd. 25.000,-- EUR und rd. 70.000,-- EUR.

5.1.4 Aus den vorangeführten Erträgen bzw. in einem Jahr zusätzlich aus der Auflösung von Rücklagen erfolgten im Sinn des Stiftungszweckes Zuwendungen an den Personenkreis. Diese betragen 39.227,29 EUR im Jahr 2014, 29.829,49 EUR im Jahr 2015 sowie 39.158,80 EUR im Jahr 2016.

Im Prüfungszeitraum wurden durch die Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen einerseits Projekte für unterschiedliche Institutionen und andererseits Einzelpersonen aufgrund deren persönlicher Situationen finanziell unterstützt.

Bei den von Institutionen durchgeführten Projekten handelte es sich z.B. um Ausflüge oder Anschaffungen, welche das Alltagsleben von Personengruppen erleichtern sollten, wie z.B. Ruhesessel oder Therapiematerialien. Betreffend die Ausflüge wurden detaillierte Aufstellungen der Institutionen herangezogen, welche die Planung, die Kosten sowie die Begründung der Aktivitäten beinhalteten. Eine Kontrolle dieser Aktivitäten bzgl. der Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck und der Kostenwahrheit erfolgte

durch die Mitarbeitenden der Stiftungsverwaltung im Nachhinein und wurde auch entsprechend dokumentiert. Nicht verbrauchte Stiftungsmittel wurden wieder dem Stiftungsvermögen zugeführt.

Die Vergabe von Zuwendungen an einzelne Personen erfolgte analog zu den Projekten von Institutionen nach der Genehmigung durch das Kuratorium der Stiftung. Bei diesen Fällen handelte es sich um Zuwendungen aufgrund persönlicher Umstände. Diese waren sehr unterschiedlich und aufgrund der Bedürfnisse an einzelne Personen angepasst. Dazu zählten z.B. Kostenzuschüsse für medizinische Behandlungen, für Möbel oder Umbauten, um die Alltagssituationen der Antragstellenden zu vereinfachen, oder auch die Übernahme von Grabkosten oder finanziellen Rückständen.

5.2 Max und Marie Menger Stiftung

5.2.1 Die Stiftungssatzung bestimmte, dass die Verwaltung der Stiftung jener Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien oblag, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Verwaltung von Stiftungen mit gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuständig war. Somit lag im Betrachtungszeitraum die Zuständigkeit der Stiftungsverwaltung bei der Magistratsabteilung 40. Laut dem Stiftungs- und Fondsregister gemäß dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz oblag der Leiterin bzw. dem Leiter dieser Dienststelle die Vertretung der Stiftung nach außen.

5.2.2 Die letzte Änderung der Stiftungssatzung der im Jahr 1922 errichteten Stiftung erfolgte im Jahr 2004. Gemäß den Satzungsbestimmungen hinsichtlich des Stiftungszweckes war die Hälfte der Erträge des Stammvermögens an die "Allgemeine Hochschulstipendienstiftung für Wiener Hochschulen" zur Gewährung von Stipendien sowie ein Viertel der Erträge an die "Allgemeine Wiener Mittelschulstipendienstiftung" zu überweisen. Das restliche Viertel der Erträge sollte als Beihilfe für den Erholungsaufenthalt von behinderten Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Wien gewährt werden, wodurch auch der Kreis der Begünstigten definiert war.

5.2.3 In der nachstehenden Tabelle wurde die Entwicklung des Stiftungsvermögens im Betrachtungszeitraum dargestellt:

Tabelle 2: Vermögen der Max und Marie Menger Stiftung

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in %
Geldvermögen	3.630.236,56	3.887.451,73	3.893.937,47	263.700,91	7,3
Immobilien- und sonstiges Vermögen	601.823,89	426.546,55	350.734,07	-251.089,82	-41,7
Summe	4.232.060,45	4.313.998,28	4.244.671,54	12.611,09	0,3

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die Stiftung verfügte neben dem Geldvermögen auch über Immobilienvermögen in der Form eines Wohngebäudes, welches gemeinsam mit den im Zusammenhang mit der Hausbewirtschaftung stehenden Forderungen tabellarisch dargestellt wurde. Das Geldvermögen bestand zu einem geringen Teil aus Guthaben auf Konten und zum größten Teil aus Wertpapieren. Die Erträge aus diesem Vermögen setzten sich aus Wertpapiererträgen, nicht realisierten Kursgewinnen der Wertpapiere sowie Zinserträgen zusammen und lagen im Betrachtungszeitraum jährlich zwischen rd. 69.000,-- EUR und rd. 79.000,--EUR.

Aus dem Immobilienvermögen konnten durch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung abzüglich der mit der Hausbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen jährlich Erträge in der Höhe zwischen rd. 60.000,-- EUR und rd. 99.000,-- EUR erzielt werden.

5.2.4 In den Jahren 2014 bis 2016 wurden Zuwendungen in der Höhe von 60.073,25 EUR, 56.516,16 EUR sowie 255.064,92 EUR ausbezahlt.

Wie erwähnt, bestimmte die Satzung, dass drei Viertel der Erträge an andere Stiftungen zu überweisen waren, während der Rest zur Gewährung von Zuschüssen für Erholungsaufenthalte behinderter Kinder und Jugendlicher vorgesehen war.

5.2.5 Die Dotierung der beiden im Pkt. 5.2.2 genannten Stiftungen erfolgte jährlich. Die widmungsgemäße Verwendung dieser Zuwendungen war nachzuweisen und wurde von der Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung überprüft, wobei eine dieser Stiftungen ebenfalls in der Verwaltung der Magistratsabteilung 40 stand.

5.2.6 Die verbliebenen Erträge der Stiftung wurden an Zielgruppenangehörige im Weg von Organisationen ausgeschüttet. Dabei handelte es sich um Kostenzuschüsse zu den Elternbeiträgen für Feriencamps für körper- bzw. mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche. An diesen nahmen jeweils zwischen 10 und 20 Kinder und Jugendliche teil. Mit weiteren Zuschüssen wurde die Wochenendbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung finanziert. Im Betrachtungszeitraum betraf dies insgesamt 14 Fälle, wobei ebenfalls immer mehrere Personen begünstigt wurden. Die Betreuung im Rahmen von Urlaubsaktionen und Freizeitveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen mit sehr schweren Mehrfachbehinderungen wurde ebenfalls unterstützt. Die diesbezüglichen Kostenzuschüsse erfolgten individuell für einzelne Kinder und Jugendliche über eine Organisation. Die Hilfsbedürftigkeit der Klientinnen bzw. Klienten im Sinn der Stiftung sowie der Umstand, dass deren Eltern nur über ein geringes Einkommen bzw. keine Ersparnisse verfügten, wurde überprüft.

5.3 Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke

5.3.1 Die Stiftungssatzung bestimmte, dass die Verwaltung jener Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien oblag, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Verwaltung von Stiftungen mit gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuständig war. Somit lag im Betrachtungszeitraum die Zuständigkeit der Stiftungsverwaltung bei der Magistratsabteilung 40. Laut dem Stiftungs- und Fondsregister gemäß dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz oblag der Leiterin bzw. dem Leiter dieser Dienststelle die Vertretung der Stiftung nach außen.

5.3.2 Die Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke wurde im Jahr 1914 errichtet. Die letzte Änderung der Stiftungssatzung erfolgte im Jahr 2004.

Der Stiftungszweck bestand in der Unterstützung von bedürftigen und unheilbar Kranken, welche ihren Hauptwohnsitz in Wien hatten. Als weiterer Stiftungszweck war in der Satzung der Erhalt einer Gruft am Friedhof Langenzersdorf auf die Dauer des Friedhofbestandes eingetragen.

5.3.3 In der nachstehenden Tabelle wurde die Entwicklung des Stiftungsvermögens im Betrachtungszeitraum dargestellt:

Tabelle 3: Vermögen der Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in %
Geldvermögen	2.055.046,89	2.091.981,03	2.130.841,81	75.794,92	3,7
Immobilien- und sonstiges Vermögen	661.700,00	667.196,95	682.913,43	21.213,43	3,2
Summe	2.716.746,89	2.759.177,98	2.813.755,24	97.008,35	3,6

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Neben dem Geldvermögen, welches aus Wertpapieren und vergleichsweise geringen Guthaben bei Kreditinstituten bestand, verfügte die Stiftung auch über ein Mietobjekt. Diesem Immobilienvermögen wurden die ausschließlich aus der Mietenverrechnung bestehenden Forderungen hinzugerechnet. Die Erträge aus dem Kapitalvermögen lagen im Betrachtungszeitraum zwischen rd. 40.000,-- EUR und rd. 44.000,-- EUR. Aus dem Immobilienvermögen konnten zwischen rd. 38.000,-- EUR und rd. 58.000,-- EUR erwirtschaftet werden.

5.3.4 In den Jahren 2014 bis 2016 wurden Zuwendungen in der Höhe von 3.337,-- EUR sowie 2.095,05 EUR ausbezahlt. Die beiden Zuwendungen betrafen die Übersiedlung in eine behindertengerechte Wohnung bzw. die Übernahme von Mietrückständen.

5.4 Ludwig Resch-Familienstiftung

5.4.1 Die (zuletzt im Jahr 1999 geänderte) Stiftungssatzung bestimmte, dass mit der Verwaltung der Stiftung die damalige Magistratsabteilung 12 zu betrauen war. Aufgrund der Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien lagen diese Aufgaben im Betrachtungszeitraum bei der Magistratsabteilung 40. Laut dem Stiftungs- und Fondsregister des Bundesministeriums für Inneres oblag der Leiterin bzw. dem Leiter dieser Dienststelle die Vertretung der Stiftung nach außen.

5.4.2 Die im Jahr 1916 verfügte Stiftung trug ursprünglich den Namen "Ludwig Resch'sche Kinderspitalstiftung" und verfolgte den Zweck der Errichtung eines Kinderspitalspavillons, in dem bevorzugt Kinder aus dem 15. Wiener Gemeindebezirk aufgenommen werden sollten. Im Jahr 1999 erfolgte eine Umbenennung in "Ludwig Resch-Familienstiftung". Der nunmehrige Stiftungszweck war die vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum im Stiftungshaus für bedürftige Familien und familienähnliche Gemeinschaften mit minderjährigen Kindern sowie deren finanzielle Unterstützung aus den, nicht dem Betrieb, der Erhaltung oder Verbesserung des Stiftungshauses vorbehaltenen Erträgen aus dem Stiftungsvermögen. Die Verwirklichung des Stiftungszweckes sollte durch die Bestandgabe von Wohnungen im Stiftungshaus an das "Sozialamt der Stadt Wien" oder an sonstige private Wohlfahrtseinrichtungen zur vorübergehenden Überlassung dieser Wohnungen an Begünstigte erfüllt werden. Nicht verwendete freie Stiftungserträge sollten fruchtbringend angelegt werden.

5.4.3 In der nachstehenden Tabelle wurde die Entwicklung des Stiftungsvermögens im Betrachtungszeitraum dargestellt:

Tabelle 4: Vermögen der Ludwig Resch-Familienstiftung

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in %
Geldvermögen	970,12	686,77	230,67	-739,45	-76,2
Immobilien- und sonstiges Vermögen	573.214,35	566.351,38	711.923,81	138.709,46	24,2
Summe	574.184,47	567.038,15	712.154,48	137.970,01	24,0

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle zeigt, bestand das Stiftungsvermögen der Ludwig Resch-Familienstiftung nahezu ausschließlich aus dem Immobilienvermögen.

5.4.4 In der Vergangenheit führte die satzungskonforme Vergabe von Wohnungen im Stiftungshaus an Bedürftige zu geringen Mieteinnahmen und in weiterer Folge zu einer Verschlechterung des Bauzustandes, womit umfangreiche Sanierungsmaßnahmen notwendig wurden. Aufgrund der diesbezüglichen Aufwendungen während des Betrachtungszeitraumes...

tungszeitraumes konnten in den Jahren 2014 bis 2016 keine Zuwendungen vergeben werden.

Zum Zeitpunkt der Einschau zeigte sich, dass die zur Sanierung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen getilgt waren und daher künftig mit einer positiven Entwicklung der Stiftungserträge zu rechnen war. Für die Zukunft war geplant, den Stiftungszweck durch finanzielle Unterstützungen zur Wohnraumschaffung für Bedürftige zu realisieren.

5.5 Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung

5.5.1 Die Stiftungssatzung bestimmte, dass die Leiterin bzw. der Leiter jener Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien, die lt. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Verwaltung von Stiftungen mit gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuständig war, mit der Verwaltung dieser Stiftung zu betrauen war. Laut dem Stiftungs- und Fondsregister des Bundesministeriums für Inneres oblag der Leiterin bzw. dem Leiter dieser Dienststelle die Vertretung der Stiftung nach außen.

5.5.2 Die Satzung der ursprünglich im Jahr 1887 gegründeten Stiftung wurde zuletzt im Jahr 2014 geändert. Ihr Zweck war die Unterstützung hilfsbedürftiger Patientinnen bzw. Patienten, welche während oder nach einer stationären Behandlung in einer der gemeinnützigen Wiener Krankenanstalten eine Unterstützung zur medizinischen Heilbehandlung benötigten bzw. einen entsprechenden Bedarf an Heilbehelfen aufwiesen. In der Stiftungssatzung wurden Heilbehelfe als Gegenstände und Vorrichtungen, welche geeignet waren, um die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche Beeinträchtigung mildern oder beseitigen sollten, definiert. Die Erträge der Stiftung sollten weiters einmalig Personen zugeführt werden, welche als unheilbar oder hilflos aus einer gemeinnützigen Wiener Krankenanstalt entlassen wurden.

5.5.3 In der nachstehenden Tabelle wurde die Entwicklung des Stiftungsvermögens im Betrachtungszeitraum dargestellt:

Tabelle 5: Vermögen der Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in EUR	Veränderung 2014 - 2016 in %
Geldvermögen	1.286.760,13	1.294.233,24	1.301.825,46	15.065,33	1,2
Immobilien- und sonstiges Vermögen	-	-	-	-	-
Summe	1.286.760,13	1.294.233,24	1.301.825,46	15.065,33	1,2

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Das Stiftungsvermögen umfasste im Wesentlichen Wertpapiere und in vergleichsweise geringem Umfang Guthaben bei Kreditinstituten, jedoch kein Immobilienvermögen. Die Erträge im Betrachtungszeitraum lagen jährlich zwischen rd. 21.000,-- EUR und rd. 30.000,-- EUR.

5.5.4 In den Jahren 2014 bis 2016 wurden Zuwendungen in der Höhe von 19.000,-- EUR, 25.591,76 EUR sowie neuerlich 19.000,-- EUR zugesagt, von denen jedoch 10.000,-- EUR, 5.591,76 EUR und schließlich 2.563,84 EUR nicht beansprucht wurden.

Bezüglich der Vergabe dieser Stiftungsmittel bestand seit dem Jahr 2015 eine Kooperation zwischen der Magistratsabteilung 40 und dem Krankenanstaltenverbund. Diesem wurde von der Magistratsabteilung 40 jährlich ein bestimmter Betrag an Stiftungsmittel zugesagt, über dessen Verwendung der Krankenanstaltenverbund Vorschläge unterbreitete. Die Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung führte im Anschluss eine Überprüfung der vorgesehenen Zuwendungen auf Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck und der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis durch.

Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Abwicklung der Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln innerhalb des Krankenanstaltenverbundes bestand eine interne Regelung für die Krankenanstalten, die zuletzt im März 2016 mit Schreiben "GED - 2014/79-7/Finanz" des Vorstandsbereiches Finanz aktualisiert wurde.

Sowohl die Magistratsabteilung 40 als auch der Krankenanstaltenverbund teilten dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass die angeführte Vorgehensweise konsensual entwickelt worden sei.

Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum vier Zuwendungsfälle von der "Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung" ermöglicht.

In einem Fall wurde aufgrund persönlicher Umstände der Betroffenen ein Kostenzuschuss für einen Familienurlaub zur Verfügung gestellt. Die Bedürftigkeit war ausführlich erklärt und dargestellt worden.

In den drei übrigen Fällen handelte es sich um dem Krankenanstaltenverbund zugesagte pauschale Zuwendungsbeträge in der Höhe von jährlich 19.000,-- EUR und betrafen somit eine Reihe von begünstigten Personen. Wie im Pkt. 5.5.4 ausgeführt, wurden die vorgesehenen Beträge jedoch in keinem Jahr des Betrachtungszeitraumes zur Gänze ausgeschöpft.

Wie bereits im Pkt. 5.5.2 erwähnt, sollten diese Mittel solchen Patientinnen bzw. Patienten zuteil werden, die als unheilbar oder hilflos aus einer der gemeinnützigen Wiener Krankenanstalten entlassen werden. Insbesondere sollte eine Unterstützung zur medizinischen Heilbehandlung bzw. zur Deckung des entsprechenden Bedarfes an Heilbehelfen gewährt werden.

Vom Krankenanstaltenverbund wurden Personen namhaft gemacht, die über einen dementsprechenden Bedarf verfügten. Dabei handelte es sich z.B. um die Durchführung von Kunsttherapieeinheiten oder therapeutische Ausgänge. Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte Prüfung zeigte in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass ein nicht unerheblicher Teil der finanziellen Zuwendungen als Kostenzuschuss für offene Pflegegebühren von nicht versicherten Personen verwendet wurde, die andernfalls vom Krankenanstaltenverbund als uneinbringlich abzuschreiben gewesen wären.

Trotz der gesetzten Bemühungen war es nicht gelungen, durch die Krankenanstalten eine ausreichende Zahl an bedürftigen Personen namhaft zu machen, um die vorgesehenen Stiftungsmittel vollständig auszuschöpfen. Dies sei lt. Krankenanstaltenverbund

und der Magistratsabteilung 40 auf das Fehlen einer ausreichenden Zahl an Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern in diesen Einrichtungen zurückzuführen gewesen.

Anzumerken war dazu, dass im Februar 2017 zwischen dem Krankenanstaltenverbund und dem Fonds Soziales Wien - Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH ein Verwaltungsübereinkommen betreffend den Einsatz von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern sowie Seniorenberaterinnen bzw. Seniorenberatern in Krankenanstalten geschlossen wurde.

6. Feststellungen

6.1 Vergabe von Stiftungsmitteln

Insgesamt zeigte die Prüfung, dass von der Geschäftsstelle der Stiftungsverwaltung genau definierte und detaillierte Abläufe sowohl zur Vergabe von Stiftungsmitteln als auch zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes und der Bedürftigkeit der Antragstellenden entwickelt worden waren. Daraus resultierte eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der einzelnen Geschäftsfälle.

Die Komplexität der im Pkt. 4.3 beschriebenen Formulare und der damit im Zusammenhang stehende Bedarf an Rückfragen und Nachforderungen von Unterlagen führten allerdings insgesamt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und einer hohen Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden.

Der Magistratsabteilung 40 wurde im Sinn der Verwaltungsökonomie daher empfohlen zu evaluieren, ob bzw. durch welche Maßnahmen der Verwaltungsaufwand bei der Vergabe von Stiftungsmitteln künftig verringert werden könnte.

6.2 Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen, Max und Marie Menger Stiftung, Ludwig Resch-Familienstiftung

Hinsichtlich der Hans und Blanca Moser - Stiftung zur Unterstützung alter, alleinstehender Menschen sowie der Max und Marie Menger Stiftung zeigte die Einschau, dass im Betrachtungszeitraum das jeweilige Gesamtvermögen keine wesentlichen Änderungen erfahren hatte. Die in dieser Zeit getätigten Ausschüttungen an Bedürftige entsprachen im Wesentlichen den im Betrachtungszeitraum erwirtschafteten Erträgen. Keine finanzi-

ellen Zuwendungen an bedürftige Familien und familienähnliche Gemeinschaften im Sinn des Stiftungszweckes konnten im Betrachtungszeitraum durch die Ludwig Resch-Familienstiftung getätigt werden. Diese Stiftung verfügte nämlich nahezu ausschließlich über ein Vermögen in Form einer Immobilie, die im Betrachtungszeitraum umfangreich saniert wurde. Zum Zeitpunkt der Einschau war allerdings eine Konsolidierung der Vermögenslage dieser Stiftung absehbar.

6.3 Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke und Juliane Reithner'sche Krankenhausstiftung

6.3.1 In Bezug auf die Wilhelm und Magdalena Brandseph'sche Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke gab zur Kritik Anlass, dass sich in den Jahren 2014 bis 2015 sowohl das Geld- als auch das Immobilienvermögen erhöht hatte, während die Zuwendungen im Sinn des Stiftungszweckes auf einem sehr niederen Niveau verblieben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 40 als Stiftungsverwalterin ihre Bemühungen um die widmungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens durch eine vermehrte Unterstützung von bedürftigen und unheilbar Kranken deutlich zu verstärken.

6.3.2 Das ausschließliche Geldvermögen und somit auch die Erträge der Juliane Reithner'schen Krankenhausstiftung waren im Betrachtungszeitraum moderat angestiegen, wobei jedoch die hievon getätigten Zuwendungen entsprechend dem Stiftungszweck jeweils deutlich unter den jährlich erzielten Erträgen lagen.

Wie im Pkt. 5.5.4 ausgeführt, kooperierte die Magistratsabteilung 40 seit dem Jahr 2015 mit dem Krankenanstaltenverbund hinsichtlich der Vergabe der Stiftungsmittel an hilfsbedürftige Patientinnen bzw. Patienten, wobei der Krankenanstaltenverbund für seine Spitäler einen mit der Magistratsabteilung 40 akkordierten Handlungsleitfaden herausgegeben hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in diesem Zusammenhang der Magistratsabteilung 40 - soweit ihr die Verwaltung von Stiftungen oblag - die Zusammenarbeit zwi-

schen den Stiftungen und dem Krankenanstaltenverbund zu intensivieren und schriftlich festzulegen.

Die dem Krankenanstaltenverbund zugesagten Stiftungsmittel konnten nicht zur Gänze für die Unterstützung von Bedürftigen verwendet werden. Dies war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien einerseits z.T. auf die Komplexität und den Umfang der zur Beantragung von Unterstützungsleistungen notwendigen Formulare (s. Pkt. 4.3) zurückzuführen. Andererseits benötigte eine Reihe von Antragstellerinnen bzw. Antragstellern Unterstützung beim Ausfüllen dieser Formulare bzw. der Beibringung von Belegen. Wie die geprüften Stellen dazu ausführten, war diese jedoch oftmals mangels sozialarbeiterischer Ressourcen nicht verfügbar.

Ungeachtet dessen, dass aufgrund eines mit dem Fonds Soziales Wien - Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommens eine Ausweitung der sozialarbeiterischen Kapazitäten im Krankenanstaltenverbund zu erwarten war, sollte dieser verstärkt auch das Entlassungsmanagement in den einzelnen Krankenanstalten über die Möglichkeiten der Unterstützung Bedürftiger mit derartigen Stiftungsmitteln informieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl weiters der Magistratsabteilung 40 zu prüfen, ob die zwischen den Stiftungen und dem Krankenanstaltenverbund definierte Zusammenarbeit auch auf den Bereich der von ihm geführten Pflegewohnhäuser erweitert werden könnte. Überlegenswert schiene auch, derartige Kooperationen mit anderen im Einflussbereich der Stadt Wien stehenden Institutionen, wie z.B. dem Fonds Soziales Wien, einzugehen.

Schließlich vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, dass die Verwendung von Stiftungsmitteln für die Bezahlung offener Kostenbeiträge, die mangels finanzieller Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen abzuschreiben gewesen wären, nicht vollinhaltlich dem Stiftungszweck entsprach. Der Magistratsabteilung 40 wurde daher empfohlen, künftig die Vergabe von Stiftungsmitteln nur unter gewissenhafter Einhaltung des Stiftungszweckes vorzunehmen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 40

Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn der Verwaltungsökonomie wäre von der Magistratsabteilung 40 zu evaluieren, ob bzw. durch welche Maßnahmen der Verwaltungsaufwand bei der Vergabe von Stiftungsmitteln künftig verringert werden könnte (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Im Rahmen des Projektes "Task-Force MA 40" werden die Prozesse zur Vergabe von Stiftungsmitteln evaluiert werden und wird dabei ein besonderer Fokus auf die Verringerung des Verwaltungsaufwandes gelegt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die Magistratsabteilung 40 sollte als Stiftungsverwalterin ihre Bemühungen um die widmungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens der Wilhelm und Magdalena Brandseph'schen Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke durch eine vermehrte Unterstützung von Personen, die dem Kreis der Begünstigten angehören, deutlich verstärken (s. Pkt. 6.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Nachfolgend der Ausfinanzierung der beiden noch offenen WWFSG-Sanierungsdarlehen werden die Stiftungsleistungen der Wilhelm und Magdalena Brandseph'schen Stiftung für bedürftige und unheilbar Kranke - unter Berücksichtigung der Dotierung einer entsprechenden Hauptmietzinsreserve - erhöht werden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Zusammenarbeit zwischen den Stiftungen und dem Krankenanstaltenverbund sollte intensiviert und schriftlich festgelegt werden (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Magistratsabteilung 40 wird sowohl Kooperationsgespräche mit dem Krankenanstaltenverbund und seinen Teilunternehmungen (Pflegewohnhäuser) als auch mit anderen Wiener Institutionen der sozialen Wohlfahrt mit dem Ziel führen, die Stiftungszuwendungen zu erhöhen und darüber schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Empfehlung Nr. 4:

Von der Magistratsabteilung 40 wäre zu prüfen, ob die mit dem Krankenanstaltenverbund schriftlich festzulegende Vereinbarung auch auf den Bereich der Pflegewohnhäuser erweitert werden könnte. Überlegenswert schiene auch, derartige Kooperationen mit anderen im Einflussbereich der Stadt Wien stehenden Institutionen wie z.B. dem Fonds Soziales Wien einzugehen (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Magistratsabteilung 40 wird sowohl Kooperationsgespräche mit dem Krankenanstaltenverbund und seinen Teilunternehmungen (Pflegewohnhäuser) als auch mit anderen Wiener Institutionen der sozialen Wohlfahrt mit dem Ziel führen, die Stiftungszuwendungen zu erhöhen und darüber schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Empfehlung Nr. 5:

Die Vergabe von Stiftungsmitteln wäre künftig nur unter Einhaltung des Stiftungszweckes vorzunehmen (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Magistratsabteilung 40 wird bei künftigen Vergaben von Stiftungsmitteln die Stiftungszwecke der jeweiligen Stiftungen genau einhalten.

Empfehlung an die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

Empfehlung Nr.1:

Der Krankenanstaltenverbund sollte verstärkt auch das Entlassungsmanagement in den einzelnen Krankenanstalten über die Möglichkeiten der Unterstützung Bedürftiger mit Mitteln aus gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungen informieren (s. Pkt. 6.4.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund hat die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien aufgegriffen und eine Ansprechperson für das Thema definiert, die bereits bei der Veranstaltung "Plattform Entlassungsmanagement" am 30. Oktober 2017 über "Unterstützungsmöglichkeiten für bedürftige Menschen durch KAV-Stiftungszuwendungen - Voraussetzungen, Ablauf" referierte. Zusätzlich ist vorgesehen, die Thematik nochmals bei dem jährlich stattfindenden Entlassungsmanagement Ansprechpartnerinnen- bzw. Ansprechpartner-Treffen anzusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2017